



Ein kostenloser Fahrservice für
unsere Bürger

Gefahren wird immer am

**Dienstag und
Donnerstag**

Anmeldungen für die Fahrten
montags und mittwochs in der
Zeit von 15:00 bis 17:00 Uhr,
unter der Telefon-Nr.:

06588 / 9836897

Wir ermöglichen Ihnen den Weg zum Arzt,
Einkauf, Bank, Apotheke sowie zum Besuch von
Freunden und Verwandten etc.
Sie werden zu Hause abgeholt und auch wieder
zurückgebracht.

Achtung, Änderung

In der Woche zwischen
Weihnachten und Neujahr wird der
Telefondienst auf
Donnerstag, 27. Dez. und der
Fahrtag auf Freitag, 28. Dez.
verlegt.

In der darauffolgenden Woche ist
dann wieder am Mittwoch, 02. Jan
Telefondienst und am Donnerstag,
03. Jan. Fahrtag.

IN EIGENER SACHE

Wenn Sie kein Amtsblatt bekommen haben ...

Reklamationen wegen Nichtzustellung des Amtsblattes
nimmt der Verlag entgegen unter folgenden Nummern:

06502/9147-335, -336 und -713.

Die neue E-Mail-Adresse für Reklamationen ist:

abo@wittich-foehren.de

Schneeräumungs- und Streupflicht auf öffentlichen Fahrbahnen und Gehwegen

Alle 20 Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Ruwer haben durch **Straßenreinigungssatzung** (Neuaufgabe zum 01.07.2013 mit vollständiger Bekanntmachung im Amtsblatt unter der jeweiligen Gemeinde) von dem Recht Gebrauch gemacht, die Räum- und Streupflicht auf öffentlichen Fahrbahnen und Gehwegen innerhalb der Ortslage auf die Eigentümer und Besitzer (Nutzungsberechtigten) derjenigen **bebauten und unbebauten** Grundstücke zu übertragen, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen.

Die leider häufig mangelhafte Erfüllung der Räum- und Streupflicht durch verschiedene Anlieger gibt Veranlassung, auf die satzungsgemäßen Anliegerverpflichtungen nochmals besonders hinzuweisen.

Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird.

Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Zu widerhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden können. Gleichzeitig ergeht der Hinweis, dass sich aus der Vernachlässigung der Winterdienstpflichten bei einem Unfall haftungsrechtliche Folgen, mit nicht unerheblichen finanziellen Konsequenzen, ergeben können.

Führt die Gemeinde einen „freiwilligen Winterdienst“ durch, obwohl sie diese Pflicht -wie oben erwähnt- durch **Satzung** übertragen hat, wird insbesondere darauf hingewiesen, dass sie diese Arbeiten ohne Anerkennung einer Rechtspflicht durchführt und die Reinigungspflichten der Anlieger weiter gelten!

Für den ungehinderten Einsatz der Räumfahrzeuge mit Schneepflug ist es unbedingt erforderlich, dass in den innerörtlichen Straßen eine Fahrspur von mindestens 3,50 m freigehalten wird. Insofern bitten wir, den Schneepflug behindernd parkende Fahrzeuge nach Möglichkeit auf privateigenen Flächen (nicht auf der Fahrbahn und dem Gehweg) abzustellen.

Um Beachtung und Ausführung wird gebeten.

Verbandsgemeinde Ruwer
-Ordnungsamt-

Öffentliche Bekanntmachung

der Genehmigung und Wirksamkeit der **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Ruwer; Teilfortschreibung 2013 für das Themengebiet „Windenergie“**

Der Verbandsgemeinderat Ruwer hat in seiner Sitzung am 20.06.2018 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Ruwer; Teilfortschreibung 2013 für das Themengebiet „Windenergie“, beschlossen. Die erforderliche Zustimmung der verbandsangehörigen Ortsgemeinden zur vorstehenden Beschlussfassung wurde gemäß § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) mehrheitlich erteilt.

Mit Datum vom 11.12.2018 hat die Kreisverwaltung Trier-Saarburg die Genehmigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt. Mit der Bekanntmachung dieses Teilflächennutzungsplans, wird der bisherige Flächennutzungsplan „Windenergie“, genehmigt am 13.09.2001, ersetzt. Die Sonderbauflächen „Windfarm“ sind in der nachfolgend veröffentlichten Gesamtkarte der Verbandsgemeinde dargestellt. Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst das Gesamtgebiet der Verbandsgemeinde Ruwer. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bau und der Betrieb von Windenergieanlagen außerhalb der Sonderbauflächen „Windfarm“ im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB unzulässig sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Ruwer; Teilfortschreibung 2013 für das Themengebiet „Windenergie“, gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam. Die in Rede stehende Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Plan, Begründung, einschl. Umweltbericht, und einer zusammenfassenden Erklärung, wird zu jedermanns Einsicht

während der Dienststunden in der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer, Untere Kirchstraße 1, 54320 Waldrach, Zimmer 208, während der allgemeinen Dienstzeiten, bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Flächennutzungsplanes Auskunft erteilt. Die vorgenannten Unterlagen werden ergänzend auf der Homepage der Verbandsgemeinde Ruwer unter der Internetadresse www.ruwer.de, zur Einsichtnahme eingestellt.

Hinweis Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer unter Darlegung des, die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind, unbeachtlich werden.

54320 Waldrach, den 12.12.2018
Stephanie Nickels, Bürgermeisterin

